

**Satzung
des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien
der Hochschule Flensburg
Vom 17. Juli 2024**

Aufgrund des § 28 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien vom 10. Juli 2024 und nach Zustimmung des Senats der Hochschule Flensburg vom 17. Juli 2024 folgende Neufassung der Satzung des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien beschlossen.

**§ 1
Aufgaben, Mitgliedschaft**

- (1) Der Fachbereich erfüllt für sein Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule nach Maßgabe des § 28 des Hochschulgesetzes (HSG). Er arbeitet mit den anderen Fachbereichen gemäß § 31 HSG zusammen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Fachbereich richtet sich nach § 28 Abs. 2 HSG.
- (3) Alle Mitglieder des Fachbereichs haben das Recht und die Pflicht, bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs mitzuwirken. Sie unterstützen und fördern den Fachbereich durch Engagement in Lehre, angewandter Forschung und Technologietransfer sowie durch Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung.
- (4) Der Fachbereich kann Institute gründen, die keine Finanz- oder Personalhoheit haben. Die Beratungs- und Entscheidungsfunktion des Konvents sowie die Leitungsfunktion der Dekanin oder des Dekans werden nicht beschränkt.

**§ 2
Organe**

Die Organe des Fachbereichs sind gemäß § 28 HSG

- a) der Fachbereichskonvent,
- b) die Dekanin oder der Dekan.

**§ 3
Fachbereichskonvent**

- (1) Die Aufgaben des Fachbereichskonvents sind in § 29 HSG geregelt.
- (2) Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents gehört zu den Pflichten seiner Mitglieder (§ 29 Abs. 2 HSG). Ist ein Mitglied des Fachbereichskonvents an der Teilnahme gehindert, so hat es sein Ersatzmitglied sowie das Dekanat rechtzeitig davon zu benachrichtigen.
- (3) Vor Beschlüssen, die unmittelbar einen Studiengang des Fachbereichs betreffen, ist die oder der Studiengangsverantwortliche (§ 9) an den Beratungen zu beteiligen.

§ 4 Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Wahl und Aufgaben der Mitglieder des Dekanats sind in § 30 HSG geregelt.
- (2) Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden wissenschaftlichen Beschäftigten eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beschäftigten oder mehrere wissenschaftliche Beschäftigte als Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Diese wird von ihren oder dieser wird von seinen oder diese werden von ihren Dienstpflichten angemessen entlastet.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse gemäß § 29 Abs. 3 HSG bilden.
- (2) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt im Fachbereichskonvent mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der hauptamtlich am Fachbereich tätig sein muss.
- (4) In den Fachbereichsausschüssen sollen die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG angemessen vertreten sein, sofern ausreichend zur Mitarbeit bereite Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen.
- (5) In alle Ausschüsse nach dieser Satzung können auch Nichtmitglieder des Fachbereichskonventes gewählt werden.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen, ihr bzw. ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 6 Studienausschuss

Es wird ein gemeinsamer Studienausschuss für die Fachbereiche Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien und Energy and Life Science eingerichtet. Im Studienausschuss sind stets Mitglieder beider Fachbereiche vertreten. Der Studienausschuss unterstützt das Dekanat und die Studiengangsverantwortlichen bei der formalen Gestaltung des Curriculums.

§ 7 Nichtständige Ausschüsse

- (1) Werden vom Fachbereichskonvent nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet, so sind das Aufgabengebiet und die Zusammensetzung bei der Bildung des Ausschusses vom Fachbereichskonvent festzulegen.
- (2) Der Einsatz von Berufungsausschüssen richtet sich nach der Satzung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren der Hochschule Flensburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Studiengänge

- (1) Dem Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien sind die Studiengänge
 - a) Maschinenbau (Bachelor),
 - b) Schiffs- und Anlagentechnik (Bachelor),

- c) Seeverkehr, Nautik und Logistik (Bachelor),
 - d) Green Engineering – Umwelt - und Verfahrenstechnik (in Planung),
 - e) Maschinenbau und Verfahrenstechnik (Master),
 - f) Maritime Pilotage (Master in Kooperation mit der HS Wismar)
- zugeordnet.
- (2) Mit dem Fachbereich Energy and Life Science zusammen wird der Bachelorstudiengang *Biotechnologie-Lebensmitteltechnologie und Verfahrenstechnik* (auslaufend) vertreten.
 - (3) Mit dem Fachbereich Wirtschaft wird der gemeinsame Bachelorstudiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* (in Planung) angeboten.
 - (4) Zudem beteiligt sich der Fachbereich am fachbereichsübergreifenden Bachelorstudiengang *Team Academy* (in Planung).

§ 9

Studiengangsverantwortung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan benennt für jeden Studiengang des Fachbereichs jeweils einen Studiengangsverantwortlichen oder eine Studiengangsverantwortliche aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in dem jeweiligen Studiengang lehren. Bei diesen liegt das entsprechende Vorschlagsrecht
- (2) Der oder die Studiengangsverantwortliche sorgt unter Verantwortung des Dekans oder der Dekanin für die Erfüllung folgender Aufgaben in dem betreffenden Studiengang:
 - 1. Studienberatung (§ 48 HSG),
 - 2. Anerkennung und Anrechnung von extern erbrachten Leistungen nach Prüfung durch die Modulverantwortlichen,
 - 3. Vertretung bei in- und externen Informationsveranstaltungen,
 - 4. Festlegung der Wahlpflichtfächer und Anerkennung von Wahlpflichtfächern,
 - 5. Vorbereitung der Kapazitätsplanung für den Studiengang,
 - 6. Inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs,
 - 7. Vorbereitung von Unterlagen für die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung.
- (3) Die in dem jeweiligen Studiengang lehrenden Professoren und Professorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind dazu angehalten, in Abstimmung mit dem oder der Studiengangsverantwortlichen und dem Dekanat jeweils einzelne dieser Aufgaben zu übernehmen.

§ 10

Außerkräfttreten/ Inkrafttreten

Die Satzung vom 17. Januar 2018 (NBl. MBWK Schl.-H., S. 7) tritt außer Kraft. Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 17. Juli 2024
Hochschule Flensburg

Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien
- Der Dekan -
Prof. Dr.-Ing. Dodwell Manoharan